

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2023 30

Entscheid vom 13. Juni 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Davide Loss,
advokatur kanonengasse,
Militärstrasse 76, Postfach,
8021 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Entwurf B. _____
(Verfügung der ETH Zürich vom 28. Juni 2023)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) studierte Architektur im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin). Mit Verfügung vom 28. Juni 2023 (Urk. 1.1) qualifizierte die Beschwerdegegnerin seinen Entwurf «B._____» als Abbruch. Dagegen erhob er am 30. August 2023 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1 – Urk. 1.2) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Bewertung des strittigen Entwurfs – ohne Kosten- und unter Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Beschwerdegegnerin.
- B. Mit Verfügung vom 1. September 2023 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und sistierte das Verfahren von Amtes wegen aufgrund eines vor der Beschwerdegegnerin pendenten Wiedererwägungsgesuches.
- C. Nachdem die Beschwerdegegnerin auf das Wiedererwägungsgesuch sinngemäss nicht eintrat (Urk. 3, Urk. 3.1), beantragte der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2023 die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (Urk. 4, Urk. 4.1).
- D. Die Verfahrenssistierung wurde mit Verfügung vom 5. Oktober 2023 (Urk. 5) aufgehoben und der Beschwerdeführer wurde zur Leistung eines Kostenvorschusses und Nachreichung der Vollmacht seines Vertreters aufgefordert.
- E. Fristgerecht wurde die Vollmacht nachgereicht (Urk. 6, Urk. 6.1) und der Kostenvorschuss am 12. Oktober 2023 geleistet (Urk. 7).
- F. Die Beschwerdegegnerin reichte am 16. November 2023 eine Beschwerdeantwort samt Beilagen ein (Urk. 9, Urk. 9.1 – Urk. 9.4). Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- G. Der Beschwerdeführer replizierte am 9. Februar 2024 (Urk. 14, Urk. 14.1). Er hielt an seinen Anträgen fest.

- H. Die Beschwerdegegnerin duplizierte am 6. März 2024 (Urk. 16, Urk. 16.1). Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei. Sie wies namentlich darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 26. Februar 2024 seinen Austritt aus der ETH Zürich erklärt habe und somit nicht länger immatrikuliert sei.
- I. Daraufhin forderte die ETH-BK den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. März 2024 (Urk. 17) auf, sein schutzwürdiges Interesse am vorliegenden Verfahren nachzuweisen. Sie wies ihn ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, seine Beschwerde zurückzuziehen.
- J. Mit Eingabe vom 18. März 2024 (Urk. 18) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und überliess es der ETH-BK zu prüfen, ob sein Rechtsschutzinteresse weiterhin bestehe. Sein Rechtsanwalt reichte zudem eine Honorarnote ein (Urk. 18.1).
- K. Die Angelegenheit wurde daraufhin für entscheidreif erklärt (Urk. 19).

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben bei der ETH-BK ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).
 - 1.1. Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde dient nicht dazu, abstrakt die objektive Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns zu überprüfen, sondern dem Beschwerdeführer einen praktischen Vorteil zu verschaffen (BGE 141 II 14 E. 4.4 m.w.H.). Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten. Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 149 V 49 E. 5.1; BGE 139 I 206 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1706/2023 vom 19. Februar 2024 E. 1.2.1).
 - 1.2. Vorliegend ist angesichts seiner Exmatrikulation aus der ETH Zürich fraglich, ob der Beschwerdeführer immer noch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat.
 - 1.3. Im Urteil CDP.2021.213 vom 8. Februar 2022 hat das Kantonsgericht Neuenburg festgehalten, dass eine Studentin im Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften trotz ihrer Exmatrikulation aus der Universität Neuenburg ein praktisches und aktuelles Interesse an der Anfechtung des Eintrags «abandon» (Abbruch) anstelle der Note 3.5 hat.

Dies, weil sie sich erneut an der Universität Neuenburg immatrikulieren könnte, und zwar direkt für den Master-Studiengang, ohne Wiederholung der strittigen Prüfung, oder sie sich alternativ zusätzliche Kreditpunkte an einer anderen Universität anrechnen lassen könnte (E. 3b). Auch die Rekurskommission der Universität Genf hat bei einem exmatrikulierten Studenten ein schutzwürdiges Interesse an der Bestreitung einer Note anerkannt, weil dieser den Wunsch geäussert hatte, sein Studium fortzusetzen oder einen Mobilitätsaufenthalt zu machen (Entscheid der Rekurskommission der Universität Genf A/595/2004-CRUNI, ACOM/62/2004 vom 8. Juli 2004 E. 2d). In beiden Fällen hatten die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer ihr praktisches und aktuelles Interesse belegt.

Hingegen ist die Rekurskommission der Universität Freiburg auf die Beschwerde einer zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits exmatrikulierten Studentin gegen eine Note 1 und einen Ausschluss aus einem Kurs sowie von der Wiederholungsprüfung mangels Darlegung eines schutzwürdigen Interesses nicht eingetreten (Entscheid der Rekurskommission der Universität Freiburg D-4 2019 vom 12. April 2021). Ähnlich verhielt es sich bei einem Nichteintreten der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule Waadt: Dem Beschwerdeführer gelang es nach Auffassung der Beschwerdeinstanz nicht, ein schutzwürdiges Interesse an der Bewertung seiner Praktika darzulegen. Der Entscheid wurde vom Kantons- und vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2D_64/2010 vom 24. November 2010).

- 1.4. Nach dem Gesagten wäre es allenfalls denkbar, dass der Beschwerdeführer *in casu* immer noch über ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verfügt. Ihm obliegt es allerdings, dieses Interesse zu behaupten und zu beweisen. Trotz der im Verfahren vor der ETH-BK massgeblichen Untersuchungsmaxime (Art. 12 VwVG) trifft die Parteien nämlich eine Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG). Dies gilt umso mehr bei anwaltlicher Vertretung, wie im vorliegenden Fall. Schliesslich hat derjenige die Konsequenzen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte für sich ableitet (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210], analog anwendbar).

- 1.5. In seiner Beschwerde vom 30. August 2023 (Urk. 1, Rz. 8) hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass er wegen der angefochtenen Verfügung «spürbare Konsequenzen beruflicher Natur» zu tragen habe, ohne diese näher zu erläutern. Damals war er noch an der ETH Zürich immatrikuliert, sodass diese allgemeine Behauptung genüge. Nach der erfolgten Exmatrikulation hat er ein fortwährendes Rechtsschutzinteresse jedoch nicht substantiiert dargelegt. Er hat sich sogar trotz ausdrücklicher Aufforderung der ETH-BK vom 7. März 2024 (Urk. 17) und trotz seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht geweigert zu erklären, worin sein schutzwürdiges Interesse noch bestehe, und hat diese Frage «der Beurteilung der Behörde überlassen» (Urk. 18, S. 3).
- 1.6. Angesichts dessen geht die ETH-BK davon aus, dass der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG mehr hat. Es liegt überdies keine Frage grundsätzlicher Bedeutung und von öffentlichem Interesse vor, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte und deren rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre. Die Angelegenheit ist deshalb als gegenstandslos abzuschreiben.
2. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer die Gegenstandslosigkeit durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht bewirkt hat und er als unterliegend zu gelten hat, sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 4b Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0], anwendbar gemäss Art. 22 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerdekommision [VETHBK; SR 414.110.21]). Der Beschwerdeführer kann aus Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Urk. 18, Rz. 6), denn die Aufzählung der anwendbaren BZP-Artikel in Art. 19 VwVG ist abschliessend und Art. 4 VwVG zielt nur auf Verfahrensregelungen des besonderen Verwaltungsrechts (TSCHANNEN, in: Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 6 zu Art. 4 VwVG). Die Verfahrenskosten werden auf CHF 500 festgelegt und sind mit dem vom Beschwerdeführer am 12. Oktober 2023 geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 7) zu verrechnen.

Dem Beschwerdeführer wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem vom Beschwerdeführer am 12. Oktober 2023 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: